

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Kai Gehring, Uille Schauws, Tabea Rößner, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/1798, 18/2379, 18/2909 –**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches  
Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige,  
Pflegevorsorgefonds  
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g Nummer 20 und 30 wird aufgehoben.

Berlin, den 14. Oktober 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

### **Begründung**

Für den im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufbau eines Pflegevorsorgefonds (Kapitel 14 SGB XI – neu) sollen ab 2015 die Mittel aus einer Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,1 Beitragssatzpunkte verwendet werden. Diese Mittel von zurzeit etwa 1,2 Mrd. Euro jährlich sollen 20 Jahre lang angespart werden um ab dem Jahr 2035 wieder ausgeschüttet zu werden, wenn laut Gesetzentwurf die sog. geburtenstarken Jahrgänge das pflegetypische Alter erreichen. Damit soll der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für die darauffolgenden 20 Jahre stabilisiert werden.

Eine breite Mehrheit von Expertinnen und Experten stellt fest, dass der Pflegevorsorgefonds seinen Zweck nicht erfüllen wird. Dies wurde beispielsweise bei der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses zum

Gesetzentwurf am 24. September 2014 überdeutlich. Nicht zuletzt die laut Gesetzentwurf für die Verwaltung des Fonds vorgesehene Deutsche Bundesbank rät von der Einführung des Fonds ab (vgl. Monatsbericht März 2014 der Deutschen Bundesbank).

Im Kern sprechen dabei nach Ansicht der Expertinnen und Experten drei Argumente gegen den Aufbau des Pflegevorsorgefonds. Der Fonds wird im Jahr 2055 wieder entleert sein, dann also, wenn die Zahl der Pflegebedürftigen am höchsten ist. Das Konstrukt des Fonds unterliegt einem grundlegenden Irrtum. Die Regierungskoalition geht offenbar davon aus, dass man bis zum Jahr 2055 einen „demografischen Berg“ erreiche, der in den Folgejahren wieder abfalle. Der Fonds soll gleichsam dazu dienen, den Gipfel dieses Berges zu untertunneln. Diese Annahme ist falsch. Zwar wird in der Tat die Zahl der Pflegebedürftigen voraussichtlich etwa ab dem Jahr 2060 wieder sinken, die der Beitragszahlerinnen und -zahler jedoch ebenfalls. Damit wird der Beitragssatz zur Pflegeversicherung nicht sinken, sondern sich eher auf ein konstant hohes Niveau einpendeln.

Hinzu kommt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene „Sparsumme“ zu gering ist, um bei der Entleerung einen nennenswerten Stabilisierungseffekt erzielen zu können.

Zum Dritten können die im Fonds lagernden Finanzmittel nicht sicher vor politisch motiviertem Zugriff geschützt werden.

Somit erweckt der Pflegevorsorgefonds zwar den Anschein von Nachhaltigkeit. In Wirklichkeit jedoch wird damit nur sehr viel Geld der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler für reine Symbolpolitik verwendet.

Sinnvoller wären diese Beitragsmittel investiert für die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Diese ist von der Bundesregierung angekündigt für das Jahr 2017 mit der sog. zweiten Stufe der Pflegereform. Vorgesehen sind dafür die Mittel von jährlich etwa 2,4 Mrd. Euro aus einer Anhebung des Beitragssatzes um 0,2 Beitragssatzpunkte. Damit jedoch werden die grundlegende Neuausrichtung der Pflegebedürftigkeit mit einer Ausweitung von Leistungen insbesondere auf kognitiv eingeschränkte Personen und eine Orientierung hin zu mehr aktivierender Pflege nicht finanziert werden können. Dies legen aktuelle Einschätzungen von wissenschaftlicher Seite nahe, wonach etwa 1 Mrd. Euro zusätzlich für die Umsetzung des neuen Pflegebegriffs erforderlich sein wird (vgl. Frankfurter Rundschau v. 04.10.2014, „Zu wenig Geld für Pflegereform“). Die für den Pflegevorsorgefonds vorgesehenen Finanzmittel wären daher für die angemessene Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs bei Weitem sinnvoller angelegt.